

Steuervereinfachungsgesetz 2011 – Einiges wird tatsächlich einfacher

Einheitlicher Abzug von Kinderbetreuungskosten – Keine Einkommensprüfung mehr für volljährige Kinder in Ausbildung

Steuervereinfachung – eine unendliche Geschichte.

Die Bundesregierung hatte sich auf insgesamt 41 Punkte geeinigt, die zu Bürokratieabbau und einer Steuerentlastung der Bürger und Unternehmen führen sollen.

Im Vordergrund stehen Änderungen im Einkommensteuergesetz, die überwiegend ab dem 01.01.2012 in Kraft treten sollen.

Für den vorliegenden Artikel haben wir uns zwei Punkte vorgenommen, die vor allem für Eltern interessant sind:

- Die beabsichtigten Änderungen beim Abzug von Kinderbetreuungskosten und
- der Wegfall der Einkommensprüfung für volljährige Kinder in Ausbildung

Bislang wird bei der **Berücksichtigung von Kinderbetreuungskosten** zwischen erwerbsbedingten und nicht erwerbsbedingten Aufwendungen für die Kinderbetreuung unterschieden.

Ist ein Elternteil berufstätig und der andere Elternteil nicht berufstätig (klassische Allein-Verdiener-Ehe), können Kinderbetreuungskosten als Sonderausgaben für Kinder ab 3 Jahre bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres abgezogen werden.

Wenn ein Elternteil berufstätig und der andere in Ausbildung oder krank oder behindert ist, gibt es den Sonderausgabenabzug durchgängig bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres.

Sind beide Eltern berufstätig dürfen die Kinderbetreuungskosten wie Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben ebenfalls von Geburt des Kindes bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres abgezogen werden.

Für beide Abzugsarten gilt ein Abzugshöchstbetrag mit 2/3 der Kinderbetreuungskosten, maximal 4.000 EUR pro Jahr und Kind.

Mit dem **Steuervereinfachungsgesetz 2011** soll **ab dem Jahr 2012** diese in der Praxis oft komplizierte Unterscheidung nach erwerbsbedingten und nicht erwerbsbedingten Betreuungskosten entfallen.

Es kommt dann nicht mehr auf die persönlichen Anspruchsvoraussetzungen der Eltern (Erwerbstätigkeit, Krankheit oder Behinderung) an.

Künftig dürfen Kinderbetreuungskosten unabhängig von der Tätigkeit der Eltern **bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres als Sonderausgaben abgezogen** werden.

Der Werbungskosten-/Betriebsausgabenabzug entfällt.

Die steuerliche Berücksichtigung der Kinderbetreuungskosten wird über den einheitlichen Sonderausgabenabzug deutlich vereinfacht. Mit dem Wegfall der persönlichen Anspruchsvoraussetzungen wird der Nachweis- und Prüfungsaufwand beim Ansatz dieser Aufwendungen verringert.

Für **volljährige Kinder in Ausbildung** (Schule, Studium, Ausbildung für den künftigen Beruf) erhalten Eltern **bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres Kindergeld**, wenn die eigenen Einkünfte und Bezüge des Kindes, die zur Bestreitung des Lebensunterhalts oder der Berufsausbildung bestimmt sind, die Grenze von 8.004 EUR im Jahr nicht übersteigen.

Wird diese Grenze auch nur um einen Euro überschritten, entfällt der Anspruch auf Kindergeld und den Kinderfreibetrag. Zu Unrecht erhaltenes Kindergeld muss wieder an die Familienkasse zurückgezahlt werden.

Im Rahmen der Einkommensteuererklärung und beim Antrag auf Kindergeld müssen gegenwärtig die eigenen Einkünfte und Bezüge des Kindes detailliert ermittelt und dargelegt werden.

Von den Einnahmen, die das Kind während der Ausbildung erzielt, sind bestimmte Beträge (z. B. Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung, freiwillige Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung, Aufwendungen für Fachliteratur, Studiengebühren, Fahrten zur Arbeitsstätte, Berufsschule oder zur Universität) abzuziehen.

Erst nach diesen Berechnungen steht fest, ob die Eltern überhaupt Anspruch auf Kindergeld oder den Kinderfreibetrag haben.

Ab dem 01.01.2012 soll das **Kindergeld unabhängig vom Einkommen des Kindes** bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres gewährt werden.

Bei volljährigen Kindern in Schul- oder Berufsausbildung, die **nebenbei regelmäßig weniger als 20 Stunden wöchentlich jobben** oder Einkünfte aus Kapitalvermögen erzielen, verzichten die Familienkasse und das Finanzamt künftig bei der Gewährung von Kindergeld oder der steuerlichen Berücksichtigung der Kinder auf eine Einkommensprüfung.

Die eigenen Einkünfte und Bezüge der Sprösslinge müssen dann nicht mehr detailliert ermittelt und angegeben werden.

Das ist eine echte Vereinfachung.

Sofern das volljährige Kind jedoch – nach Abschluss einer erstmaligen Berufsausbildung, in einer Übergangszeit zwischen zwei Ausbildungsabschnitten (z. B. zwischen Abitur und Studium) oder wenn eine Ausbildung mangels eines Ausbildungsplatzes nicht fortgesetzt werden kann – einer **Erwerbstätigkeit von mehr als 20 Stunden pro Woche** nachgeht, **entfallen der Kindergeldanspruch und der Kinderfreibetrag**.

Der Erklärungsaufwand bei der **Anlage Kind** wird durch die Änderungen bei den Kinderbetreuungskosten und den Verzicht auf die Einkommensprüfung bei Kindern in Ausbildung spürbar reduziert.

Der Gesetzgeber scheint sich diesmal wirklich Gedanken um eine tatsächliche Steuervereinfachung gemacht zu haben.

(Rechtsgrundlage: Regierungsentwurf zum Steuervereinfachungsgesetz 2011 vom 02.02.2011)

(Veröffentlicht im April 2011)